

Elternbrief
Seite 1

**Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34
Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach	
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<input type="checkbox"/> Wiederholter Kopflausbefall	<input type="checkbox"/> Hepatitis A	<input type="checkbox"/> Keuchhusten
<input type="checkbox"/> Scabies (Krätze)	7 Tage nach Auftreten des Iktus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	5 Tage
<input type="checkbox"/> Impetigo (ansteckende Borkenflechte)		
<input type="checkbox"/> Tuberkulose	<input type="checkbox"/> Masern	<input type="checkbox"/> Akute Gastroenteritis
<input type="checkbox"/> Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<input type="checkbox"/> EHEC ** – Enteritis	<input type="checkbox"/> Mumps	
<input type="checkbox"/> Shigellose	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	<input type="checkbox"/> Scharlach, <input type="checkbox"/> Streptokokkenangina
<input type="checkbox"/> Cholera		24 Stunden
<input type="checkbox"/> Typhus		
<input type="checkbox"/> Paratyphus	<input type="checkbox"/> Windpocken	<input type="checkbox"/> Meningitis
<input type="checkbox"/> Polio	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Nach Abklingen der Symptome
<input type="checkbox"/> Pest		
<input type="checkbox"/> VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)		

*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist
**) Enterohämmorrhagische Escherichia Coli-Bakterien

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibronen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Dieser Elternbrief ist dem Infektionsschutzgesetz-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen entnommen.

A. Limper
(Schulleitung)